



## **Corona-Update**

### **Umsatzsteuervorauszahlung 2021**

### **Gewerbsteuerherabsetzung**

### **Sofort-Afa digitaler Wirtschaftsgüter/Wertverluste bei nicht verkaufter Saisonware**

### **Stundung Gesamtsozialversicherungsbeiträge Januar und Februar**

### **Überbrückungshilfe II – doch keine Verlustberücksichtigung?**

### **Überbrückungshilfen III**

### **Corona-Bedingte Betriebsschließungen als Störung der Geschäftsgrundlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über folgende Neuerungen bei den Corona-Hilfen möchten wir Sie heute informieren.

### **Umsatzsteuervorauszahlung**

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 wird auf Antrag bis auf Null Euro festgesetzt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie negativ betroffen sind.

Zur Verfahrensvereinfachung wird es nicht beanstandet, wenn betroffene Unternehmer eine entsprechend geringere Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 mit Begründung unter „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ anmelden. Sofern die reguläre Sondervorauszahlung angemeldet wurde, können bis zum 31. März 2021 begründete berichtigte Anmeldungen der Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 übermittelt werden. Für eine schnelle Bearbeitung sollte im Freitextfeld die Begründung aufgeführt sein. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen (Quelle: FAQ Steuern vom 03.02.2021) unter

[https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=36)).

### **Gewerbsteuer**

Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen sind, können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen stellen (vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.1.2021, NWB KAAAH-69723). Es werden keine strengen Anforderungen gestellt. Nimmt das FA eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Etwaige Stundungs- und Erlasanträge sind an die Gemeinden zu richten.

## **Sofortabschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter**

Am 19. Januar 2021 hat der Bund-Länder-Gipfel auch eine Sofortabschreibung von sog. digitalen Wirtschaftsgütern beschlossen. Hierunter fallen Hardwarekomponenten, wie beispielsweise Drucker, Bildschirme und Scanner, aber auch Software. Diese Wirtschaftsgüter sollen – rückwirkend zum 1. Januar 2021 – vollständig im Jahr der Anschaffung steuerlich abgeschrieben werden können. Bislang handelt es dabei nur um einen Beschluss. Die Umsetzung soll untergesetzlich, d.h. durch ein BMF-Schreiben geregelt werden. Dieses liegt aber noch nicht vor.

## **Wertverluste bei nicht verkaufter Saisonware**

können zum Jahresende ggf. über eine Teilwertabschreibung berücksichtigt werden ([https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=36)).

## **Gesamtsozialversicherungsbeiträge**

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 für die vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber können auf Antrag längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gestundet (vgl. [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/01-2021\\_Information\\_zur\\_Beitragssundung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/01-2021_Information_zur_Beitragssundung.pdf)).

## **Corona-Bedingte Betriebsschließungen als Störung der Geschäftsgrundlage**

In Art. 240 EGBGB wurde § 7 wie folgt neu geregelt:

### **„Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen“**

(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand i. S. des § 313 Abs. 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden. Diese Rechtsgrundlage kann in der steuerlichen Beratung eine Rolle spielen, z.B. auch wenn es Mietverhältnisse zwischen Gesellschaft und Gesellschafter geht (vGA, o.ä.)

## **Überbrückungshilfe II nun doch ohne Verlustrechnung**

Unternehmen können im Rahmen der Überbrückungshilfe II rückwirkend bei der Schlussabrechnung von einem Wahlrecht Gebrauch machen, auf welchen beihilferechtlichen Rahmen sie ihre Anträge für die Gewährung der Überbrückungshilfe II stützen. Damit ist eine Verlustrechnung nicht in jedem Fall nötig. Ermöglicht wird dies durch eine aktuelle Erweiterung der beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen € pro Unternehmen. Für Unternehmen, für die der Spielraum der Kleinbeihilfenregelung von bis zu 1,8 Millionen € ausreicht, bedeutet das, dass sie bei der Schlussabrechnung keine Verluste nachweisen müssen, denn sie können sich auf die Kleinbeihilfenregelung stützen, die einen solchen Verlustnachweis nicht verlangt, statt auf die Fixkostenhilfe.

Für bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellte Anträge ist kein separater Änderungsantrag nötig. Die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit. Für neue Anträge erfolgt die Antragstellung aber zunächst unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen Schlussabrechnung vorzulegen, falls das Wahlrecht dann tatsächlich so ausgeübt wird, dass die Überbrückungshilfe II dauerhaft auf Grundlage der Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll. Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe II ist noch bis zum 31.3.2021 möglich.

(Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/02/20210202-erweiterter-eu-hilferahmen-schafft-zusaetzhche-flexibilitaet-bei-ueberbrueckungshilfe-II.html>)

### **Überbrückungshilfen III**

Neue FAQ hierzu liegen noch nicht vor.

### **Neue Übersicht des BMF „Aktuelle Corona-Hilfen auf einen Blick“**

Das Bundesfinanzministerium hat seine Übersicht zur den Corona-Hilfen bzgl. der Überbrückungshilfen III angepasst.